

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 7.

Weimar.

23. März 1910.

Inhalt: Ministerialverordnung, betr. Änderungen der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte, vom 17. März 1910, Seite 87.

Ministerialverordnung,

[20]

betreffend

**Änderungen der Geschäftsordnung
für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte,
vom 17. März 1910.**

1.

1. Die Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte (Ministerialverordnung vom 30. November 1900, Regierungsblatt S. 565) wird mit Wirkung vom 1. April 1910 ab, wie aus der Anlage ersichtlich, geändert und ergänzt.

2. Die angelegten Sühne- und Mahnregister sind bis zum Schlusse des laufenden Geschäftsjahres fortzuführen, soweit erforderlich, unter handschriftlicher Änderung des Vordrucks.

1910

7

II.

Die Entscheidungen über Kostenfestsetzungsgefuche und über Gefuche um Vollstreckbarkeitsklärung von Zahlungsbefehlen (§§ 104, 699 der C. P. D.) treten denjenigen Geschäften hinzu, zu deren Erledigung nur solche Gerichtsschreibergehilfen verwendet werden sollen, welche die Vorbedingung für die Ausstellung als Gerichtsschreiber erfüllt haben (vgl. § 5 der Ministerialverordnung, die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber betreffend, vom 10. Juli 1879, Regierungsblatt S. 381).

Weimar, den 17. März 1910.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement der Justiz.
Paulsen i. B.**

Anlage.

Geschäftsordnung

für die

Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte.

§ 5.

In Nr. 1 Satz 2 werden die Worte „bei der Prüfung der Kostenfestsetzungsgesuche nach näherer Anweisung des Richters Hilfe zu leisten;“ gestrichen.

§ 6.

a) In Nr. 4 werden im ersten Satze die Worte „diejenigen auf dem Eingange lastenden Postgebühren anzugeben, welche als baare Auslagen in die Kostenrechnung aufzunehmen sind“ ersetzt durch die Worte „die auf dem Eingange lastenden Postgebühren, soweit sie nicht durch Auslagenpauschsatz gedeckt werden, anzugeben“.

b) Nr. 5 fällt weg.

c) Nr. 6 erhält folgenden Eingang:

Auf den Vollmachten zur Ausschlagung einer Erbschaft oder zur Anfechtung der Annahme oder der Ausschlagung ist

d) In Nr. 9 fällt der zweite Satz weg.

§ 18.

a) Nr. 1: Der dritte Satz wird gestrichen. Die Nr. 1 erhält folgenden Zusatz:
Die Bestimmungen im vorhergehenden Satze finden keine Anwendung auf Gesuche um Vollstreckbarkeitsklärung von Zahlungsbefehlen. Will der Gerichtsschreiber derartigen Gesuchen nicht entsprechen, so hat er sie dem Gerichte zur Entscheidung vorzulegen (§ 699 Abs. 2 der C. P. D.).

b) In Nr. 4 erhält der Eingang des zweiten Satzes folgende Fassung:

Die nach den gesetzlichen Vorschriften von ihm selbständig zu erlassenden Entscheidungen, Ladungen, Aufforderungen, Benachrichtigungen und Mitteilungen (z. B. §§ 104, 105, 106, 107, 377, 402, 362,

7*

386, 497, 693, 699, 733 der E. P. D.) und sonstige Schreiben hat er zu vollziehen als:

- c) Als Nr. 4 a wird folgende Bestimmung eingefügt:

4 a. Die Ladung einer Partei kann unterbleiben, wenn ihr, was in möglichst ausgedehntem Maße zu geschehen hat, der Termin bei Einreichung oder Anbringung der Klage oder des Antrags, auf Grund dessen die Terminsbestimmung stattfindet, mitgeteilt worden ist (§ 497 Abs. 2 der E. P. D.); in diesen Fällen soll Personen, die das mündliche Verhandeln vor Gericht nicht geschäftsmäßig betreiben, ein schriftlicher Vermerk über den Termin ausgehändigt werden, sofern hierauf nicht von ihnen verzichtet wird. In welcher Weise die Mitteilung des Termins erfolgt ist, ist zu den Akten zu vermerken.

- d) Die Nr. 5 wird durch folgende Nr. 5, 5 a ersetzt:

5. Die Vollziehung der Ausfertigungen sowie der Auszüge, Beglaubigungen und Bescheinigungen, die der Gerichtsschreiber nach den gesetzlichen Vorschriften zu erteilen hat, geschieht in der im Abs. 4 bezeichneten Weise, jedoch unter Beidrückung des Stempels — oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen — des Siegels.

5 a. Kostenfestsetzungsbeschlüsse sind tunlichst in allen geeigneten Fällen auf die Urschrift des Urteils zu setzen und gleichzeitig mit dem Urteil auszufertigen (§ 105 Abs. 1 der E. P. D.).

§ 20.

- a) In Nr. 1 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

Dies gilt auch von den eingereichten vorbereitenden Schriftsätzen.

- b) Nr. 3 erhält folgenden Zusatz:

In denjenigen Fällen, in denen der Gerichtsschreiber die Entscheidung zu treffen hat (§ 104 der E. P. D.), findet eine Vorlegung der Zustellungsurkunden überhaupt nicht statt.

- c) Nr. 4 Abs. 1 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Schriftstücke, auf die hin eine Terminsbestimmung stattzufinden hat, sind sogleich nach ihrem Eingange dem Richter vorzulegen. Nach Bestimmung des Termins ist für die unverzügliche Ausfertigung und Zustellung der erforderlichen Ladungen Sorge zu tragen.

- d) Nr. 4 Abs. 2 fällt weg.

§ 22.

- a) Als Nr. 11 a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Die Ausfertigung eines in abgekürzter Form hergestellten Urteils in Zivilprozesssachen unter Benutzung einer beglaubigten Abschrift der

Klageschrift oder des Zahlungsbefehls (§ 313 Abs. 3, § 317 Abs. 4, § 696 Abs. 3 der C. P. O.) findet nur dann statt, wenn diese Abschrift eingereicht ist und ihrer Verwendung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Papiers und der Schrift keine Bedenken entgegenstehen.

b) Nr. 12 erhält folgende Fassung:

Auf den Entwürfen und Urschriften ist zu vermerken, an welchem Tage die Reinschrift, Ausfertigung oder Abschrift abgesandt ist und, soweit die baren Auslagen nicht durch Pauschsätze gedeckt werden, welcher Betrag als Postgebühr für die Sendung in die Kostenrechnung aufzunehmen ist; auch ist von dem Gerichtsschreiber ersichtlich zu machen, in welchem Umfange Schreibgebühren besonders zum Ansatz zu bringen sind.

§ 26.

a) In Nr. 2 fallen die Worte „auf Gesuch einer Partei“ weg.

b) Der Satz 2 der Nr. 5 erhält folgende Fassung:

War die öffentliche Zustellung nicht von Amts wegen erfolgt, so ist der Partei, welche die Zustellung nachgesucht hat, auf Verlangen eine Bescheinigung über die erfolgte Zustellung auszustellen.

§ 27.

Zwischen den Worten „sind“ und „die“ wird eingefügt „im übrigen“.

§ 28.

a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Soweit eine Zustellung nicht von Amts wegen zu erfolgen hat, ist der Gerichtsschreiber verpflichtet, in allen bei dem Amtsgericht anhängigen oder durch das eingereichte Schriftstück anhängig zu machenden Angelegenheiten, auf welche die Vorschriften der Civilprozeßordnung Anwendung finden oder nach gesetzlicher Vorschrift entsprechend anzuwenden sind, den Auftrag der Partei an den Gerichtsvollzieher zur Vornahme der Zustellung zu vermitteln, sofern nicht die Partei erklärt hat, daß sie selbst die Zustellung veranlassen wolle (§§ 168, 508 Abs. 1, 699 Abs. 1 der C. P. O.).

b) Als Nr. 1 a wird folgende Bestimmung eingestellt:

Als Auftrag zur Vermittelung der Zustellung ist im Zweifel schon der Antrag auf Erlassung des Versäumnisurteils oder des Vollstreckungsbefehls anzusehen. Der Gerichtsschreiber hat daher die Zustellung eines Versäumnisurteils oder eines Vollstreckungsbefehls ohne weiteres zu ver-

- mitteln, sofern nicht beim Versäumnisurteil die Partei, die es erwirkt hat, oder beim Vollstreckungsbefehl der Gläubiger inzwischen erklärt hat, selbst einen Gerichtsvollzieher mit der Zustellung beauftragen zu wollen.
- c) In Nr. 3 fällt der letzte Satz weg.

§ 30.

Die Bestimmungen des § 30 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

- Form. Nr. 4.*
1. Für Sühnesachen (§§ 510 c, 608 der C. P. O.) wird nach dem Formulare Nr. 4 ein Register geführt. Mit den Schriften in Sühnesachen werden Blattsammlungen gebildet.
 2. Soweit die Aufnahme eines Protokolls gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, kann sie unterbleiben; das Ergebnis des Termins ist alsdann durch einen kurzen Vermerk in den Akten festzustellen.
 3. Ist im Termine der Antragsteller nicht erschienen, so wird ein anderweitiger Antrag auf Terminbestimmung als neue Sache eingetragen.

§ 31.

- a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Form. Nr. 5. Das Mahregister wird nach dem Formulare Nr. 5 geführt. Die Eintragung des Vornamens, des Berufs und des Wohnorts des Gläubigers und des Schuldners in Spalte 2, zutreffendenfalls auch des Namens des Prozeßbevollmächtigten, sowie die Ausfüllung der Spalte 3 hat erst dann zu erfolgen, wenn Spalte 7 zur Ausfüllung gelangt.

- b) In Nr. 2 werden im ersten Satze Zeile 3 hinter den Worten „das Gesuch“ die Worte „oder den Widerspruch“ eingefügt.

Der zweite Satz daselbst erhält folgende Fassung:

Andernfalls genügt die Entwerfung des Zahlungsbefehls, die Erteilung des Vollstreckungsbefehls oder die Eintragung des Widerspruchs.

- c) Hinter Nr. 2 wird als Nr. 2a folgende Bestimmung eingeschaltet:

Wird das Gesuch um Erlassung eines Zahlungsbefehls mündlich angebracht, so ist der Gläubiger zu befragen, ob er für den Fall der Erhebung des Widerspruchs alsbaldige Anberaumung eines Termins beantrage. Stellt der Gläubiger einen derartigen Antrag, so ist dies in Spalte 8a unter Beifügung der Namensunterschrift ersichtlich zu machen. Wird ein Antrag auf Verweisung an das Landgericht schon bei der Anbringung des Gesuchs auf Erlassung des Zahlungsbefehls gestellt, so ist ein entsprechender Vermerk in Spalte 11 zu machen.

- d) Nr. 3 erhält folgenden Zusatz:
In geeigneten Fällen kann die Benachrichtigung des Gläubigers über den Widerspruch mit der Ladung zum Termin oder mit der Zustellung des Verweisungsbeschlusses verbunden werden.
- e) Nr. 7 erhält folgende Fassung:
Der Vollstreckungsbefehl ist auf die bei dem Gerichte befindliche Urschrift des Zahlungsbefehls zu setzen und mit dieser ohne Zurückbehaltung von Abschriften herauszugeben; die Zustellungsurkunden verbleiben auch in diesen Fällen bei dem Gerichte.
- f) Nr. 8 erhält folgenden Eingang:
Aufforderungen zur weiteren Erklärung sowie zurückweisende Verfügungen werden regelmäßig auf dem Protokoll oder Gesuche niedergeschrieben und dem Antragsteller in Urschrift herausgegeben; wird jedoch
- g) In Nr. 13 ist im letzten Satz die Zahl 10 durch die Zahl 11 zu ersetzen.
- h) Nr. 14 erhält folgende Fassung:
Wird der Vollstreckungsbefehl nur wegen eines Teilbetrags erlassen, so ist nur dieser in den Spalten 3b und 3c zu vermerken.
- i) Nr. 16 erhält folgende Fassung:
Wird rechtzeitig Widerspruch erhoben, so hat der Gerichtsschreiber zu prüfen, ob gleichzeitig oder schon vorher ein Antrag auf Terminsbestimmung oder Verweisung an das Landgericht gestellt ist. Zutreffendenfalls sind die Schriftstücke dem Richter vorzulegen. In das Prozessregister ist der Rechtsstreit einzutragen, sobald im Falle rechtzeitigen Widerspruchs ein Antrag auf Terminsbestimmung gestellt oder wenn Einspruch eingelegt ist. Bei der Eintragung gilt der Gläubiger im Mahnverfahren als Kläger, der Schuldner als Beklagter. Das Aktenzeichen, welches die Prozessakten führen, ist im Falle des Einspruchs in Spalte 8b einzustellen. Eine Eintragung in das Prozessregister findet nicht statt, wenn im Falle des § 697 Abs. 2 der C. P. O. der Rechtsstreit ohne mündliche Verhandlung durch den für Bearbeitung der Mahnsachen zuständigen Richter an das Landgericht verwiesen wird. Die im Mahnverfahren entstandene Blattsammlung ist zu den Prozessakten abzugeben; die Abgabe ist in Spalte 11 erkennbar zu machen.
- k) In Nr. 17 ist die Zahl 10 durch die Zahl 11 zu ersetzen.

§ 32.

- a) In Nr. 2 erhält der zweite Satz folgende Fassung:
Wird der Rechtsstreit ohne vorgängige Terminsbestimmung verhandelt (§§ 500, 510c Abs. 2 der C. P. O.), so ist die Sache in das

Register einzutragen, sobald das Protokoll zur Gerichtsschreiberei gelangt; im Sühneverfahren (§ 510c der C. P. D.) erfolgt eine Eintragung jedoch nur dann, wenn zur Verhandlung geschritten wird und die Verhandlung streitig bleibt.

b) Nr. 3 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

War der Antrag auf Terminsbestimmung schon in dem Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls gestellt, so ist der Tag, an dem Widerspruch erhoben ist, einzutragen.

c) In Nr. 5 Abs. 1 erhält der dritte Satz folgende Fassung:

In das Register C sind ferner die im Mahnverfahren anhängig gewordenen Sachen einzutragen, sobald im Falle rechtzeitigen Widerspruchs ein Antrag auf Terminsbestimmung gestellt oder wenn Einspruch eingelegt ist (§ 31 Nr. 16).

§ 35.

In Nr. 15 wird „510 Abs. 2“ ersetzt durch „510c Abs. 2“.

§ 37.

a) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Nach dem Ablaufe von 5 Jahren seit dem Schlusse des Jahres, in dem die Eintragungen erfolgt sind, ist das Heft zu vernichten. Schon vorher ist darin eine gemäß § 107 R. D. erfolgte Eintragung durch Schwärzung unkenntlich zu machen, sobald die Frist des § 107 Abs. 2 R. D. abgelaufen ist.

b) Nr. 9 erhält folgende Fassung:

Die Einsicht des Schuldnerverzeichnisses ist Jedem gestattet. Der Gerichtsschreiber hat auf die an ihn mündlich oder schriftlich gerichteten Anfragen über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Eintragung Auskunft zu erteilen; im Falle schriftlicher Auskunft sind Schreibgebühren in Ansatz zu bringen und die besonderen Bestimmungen über portopflichtige Sendungen zu beachten.

§ 40.

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

In Sühnesachen (§§ 510c, 608 der C. P. D.) bedarf es der Benachrichtigung nicht.

Sühneregister. A

Jäh- lich fort- lau- fende Num- mer.	Name des		Gegenstand.	Ein Vergleich ist aufgenommen		Bemerkungen.
	Antragstellers.	Gegners.		in Ehe- sachen.	in anderen Sachen.	
1.	a.	2. b.	3.	4. a.	b.	5.
35	Walter	verehelichte Walter geb. Schmidt	Ehescheidung	A		K. R. Nr. <i>N</i> <i>Rf</i> Gebühr nach §§ 41, 80 <u>b</u> G. F. G.

M a h n

Zähr- lich fort- lau- fende Num- mer.	Tag des Eingangs oder der An- bringung des Gesuchs.	Name, Vorname, Beruf und Wohnort des		Grund des Anspruchs.	Betrag des Anspruchs und der Neben- forde- rungen außer Zinsen.			Zinsen.	Das Gesuch ist zurück- gewiesen am	Tag des			
		Gläubigers. Schuldners. (Zutreffendenfalls auch der Name des Prozeß- bevollmächtigten.)			Mart	Pf.	%			feit	Zahl- lungs- befehls.	Wider- spruchs.	Voll- stred- ungs- befehls.
		a.	b.										
542 ober*)	4/11	Kneß	Bär							4/11	10/11 (gez.) Schulz	—	
542	4/11	Kneß, August, Gastwirt hier.	Bär, Wilhelm, Kaufmann zu Leipzig.	Kauf (Speisen und Getränke) Porto	24	—	5	8/8		4/11	—	20/11 (gez.) Schulz	
					—	20							

*) (§ 81 Nr. 1 in neuer Fassung).

register. B

Es ist		Berechnung der Kosten für die Entscheidung über das Gesuch um Erlassung des				Die Kosten sind eingetragen in das Kostengegenbuch unter Nr.	Bemerkungen.
Antrag auf Terminsbestimmung gestellt an	Einpruch erhoben. Aktenszeichen.	Zahlungsbefehls.		Vollstreckungsbefehls.			
		8.		9.		10.	11.
a.	b.	a.	b.	a.	b.		
4/11 (gez.) Schulz		—	60			6822/10	abgegeben zu C 321/10.
4/11 (gez.) Schulz		—	60	—	40	6822/10 6889/10	

Buchdruckerei der Weimariſchen Zeitung.

